

# Merkblatt zum Datenschutz in der KG Humorica

## Inhalt

Datenschutz im Verein .....	1
Rechtsvorschriften .....	1
Datenschutzverantwortung des Vereinsvorstandes .....	1
Maßnahmen für den Datenschutz und Datensicherheit bei der KG Humorica .....	1
Verpflichtung auf das Datengeheimnis .....	1
Bestellung eines Vereinsdatenschutzbeauftragten.....	1
Aufbewahrung und Löschung der personenbezogenen Daten .....	1
Sensible Daten .....	2
Rechte der Mitglieder .....	2
Verarbeitung der Mitgliedsdaten allgemein .....	2
Übermittlungen von Geburtstags-, Jubiläums- oder Adresslisten .....	2
Datenübermittlung an den Dach-, Landes-, oder Bundesverband .....	2
Gruppenunfallversicherung .....	2
Internetveröffentlichungen.....	2
Sessionsheft .....	2

## Datenschutz im Verein

Für **Vereine** gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Vereine müssen als **nicht-öffentliche Stellen** im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 BDSG die Vorgaben des BDSG gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG beachten, soweit sie Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben.

### Rechtsvorschriften

Aus dem Mitgliedsverhältnis folgt, dass ein Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seiner Mitglieder angemessen zu berücksichtigen hat, das heißt, dass er mit den Daten seiner Mitglieder sorgfältig umzugehen und diese grundsätzlich nur im Rahmen des Geschäftszwecks des Vereins zu verwenden hat.

### Datenschutzverantwortung des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand, der den Verein nach außen vertritt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), nimmt für den Verein in Bezug auf die Verwaltung der Mitgliedsdaten die Aufgaben der verantwortlichen Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) wahr. Bei ihm liegt die Datenschutzverantwortung.

### Maßnahmen für den Datenschutz und Datensicherheit bei der KG Humorica

Aus der bestehenden Datenschutzverantwortung ergibt sich eine Verpflichtung, Maßnahmen umzusetzen, die den Datenschutz und die Datensicherheit bei der KG Humorica gewährleisten:

#### a) Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Daten der Vereinsmitglieder sind gegen Zugriff unberechtigter Personen geschützt.

#### b) E-Mail-Korrespondenz

Es wird darauf geachtet, dass E-Mail Verteiler im BCC-Modus genutzt werden, gerade wenn es darum geht, Mails außerhalb des Vereins zu versenden.

### Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, sind **auf das Datengeheimnis zu verpflichtet** (§ 5 BDSG).

### Bestellung eines Vereinsdatenschutzbeauftragten

Da nicht mehr als 9 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind, ist ein Datenschutzbeauftragter in der KG Humorica nicht notwendig. Die Verarbeitung der Daten liegt im Aufgabengebiet des Schatzmeisters.

### Aufbewahrung und Löschung der personenbezogenen Daten

Personenbezogenen Daten werden nur solange aufbewahrt, wie sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Die Entsorgung von nicht mehr benötigten Unterlagen und Datenträgern wird fachgerecht durchgeführt.

## Sensible Daten

Zu den sensiblen Daten im Sinne von §3 Abs. 9 BDSG gehören Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Diese Daten werden von der KG Humorica weder gesammelt noch gespeichert.

## Rechte der Mitglieder

### a) Auskunftsanspruch

Betroffene (Mitglieder und ehemalige Mitglieder) können vom Verein Auskunft verlangen über

- die zu ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich deren Herkunft (Quelle),
- den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und
- den Zweck der Speicherung (§ 34 Abs. 1 BDSG).

Diese Auskunft ist unentgeltlich und auf Verlangen in Textform zu erteilen (§ 34 Abs. 6, Abs. 8 Satz 1 BDSG).

### b) Berichtigungsanspruch

Personenbezogene Daten, die unrichtig sind, sind zu berichtigen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BDSG).

### c) Löschungs- und Sperrungsanspruch

Ein Lösungsanspruch der Betroffenen kann in verschiedenen Fällen bestehen (§ 35 Abs. 2 BDSG). Bei einem Austritt aus dem Verein gilt: Nach Beendigung einer Mitgliedschaft darf ein Verein die personenbezogenen Daten eines Mitglieds nicht mehr weiterverarbeiten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entfällt regelmäßig der Grund für eine weitere Speicherung der zur Person des betreffenden Mitglieds gespeicherten Daten. Sobald die Daten für den Zweck der Speicherung nicht mehr erforderlich sind, sind sie zu löschen § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG).

Solange die Mitgliedsdaten vom Verein – z. B. aus steuerrechtlichen Gründen – noch weiter vorgehalten werden müssen, sind sie nicht zu löschen, sondern zu sperren (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG). Sie dürfen dann nicht mehr für andere Zwecke verwendet werden.

## Verarbeitung der Mitgliedsdaten allgemein

Die Verwaltung der **Mitgliedsdaten** durch den Verein ist eine Datenverarbeitung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG. Diese Vorschrift erlaubt eine Datenverarbeitung zur Wahrnehmung des **Geschäftszwecks**. Sind also z. B. Mitgliedsausweise zu erstellen oder müssen Mitgliedsbeiträge beigetragen werden, können die Mitglieder erwarten, dass ihre beim Beitritt erhobenen Daten vom Verein verwendet werden. Einer Einwilligungserklärung im Sinne des § 4a BDSG bedarf es dafür nicht. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte oder die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten im Internet wird unterbunden. Der Vereinsvorstand hat über die Art und Weise der Mitgliedsdatenverwaltung zu entscheiden. Insofern kann auch eine Aufgabendelegation erfolgen. Dies ist das Recht des Vorstandes, der nicht nur die Datenschutzverantwortung trägt, sondern auch die Organisationshoheit hat. So kann zum Beispiel in großen Vereinen die Mitgliedsdatenverwaltung, einschließlich die Einziehung der Beiträge, auch den einzelnen Abteilungen übertragen werden. Die verwalteten Daten sind jedoch zu keinem Zeitpunkt Daten der einzelnen Einheiten, denen die Aufgabenwahrnehmung übertragen wurde, sondern sie sind immer die Daten des Vereines. Eine Datenübermittlung findet nicht statt.

## Übermittlungen von Geburtstags-, Jubiläums- oder Adresslisten

Geburtstags- und Jubiläumslisten werden innerhalb des Vereins nur an Personen weitergegeben, die mit der Aufgabe betraut sind, Glückwunsch- und Genesungskarten zu versenden. Die damit betrauten Personen dürfen diese Listen nicht weitergeben und sind darüber informiert, dass bei der Niederlegung dieser Aufgabe, die Unterlagen ordnungsgemäß zu Vernichtung sind bzw. die Rückführung der Unterlagen an den Vereinsvorstand vorzunehmen ist. Weiterführende Listen mit Ehrungen werden nach Gruppen gefiltert nur den entsprechenden Leitern der Einheiten zur Verfügung gestellt. Anderen Einzelmitgliedern werden keine Mitgliederlisten zur Verfügung gestellt, solange nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kein berechtigtes Interesse besteht.

## Datenübermittlung an den Dach-, Landes-, oder Bundesverband

Die KG Humorica übermittelt keine Vereins- und oder Mitgliederdaten an einen Verband, soweit es nicht im Rahmen eines Ordensantrages oder für Brauchtumszwecke erforderlich ist.

## Gruppenunfallversicherung

Die Mitteilung an die Unfallversicherung erfolgt nur über die Anzahl der in den Gruppen vertretenen Mitglieder und enthält keinerlei personenbezogene Daten.

## Internetveröffentlichungen

Die KG Humorica betreibt eine Homepage und eine Facebook Seite. Auf diesen Seiten werden ggfs. Telefonnummern und Namen von Funktionsträgern genannt. Dies ist notwendig um den Verein nach außen sichtbar zu vertreten und um Kontaktaufnahmen zu ermöglichen.

Weitere Daten wie Geburtstags- und Jubiläumslisten werden nicht veröffentlicht.

## Sessionsheft

Im Sessionsheft können Mitglieder mit Namen, Foto und Ehrung erwähnt werden. Dies kann durch die betroffenen Personen für die Zukunft widerrufen werden.